

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fürsten-Reform Dr. med. Hans Plümer Nachf. GmbH & Co. KG
(Stand: März 2014)

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Fürsten-Reform Dr. med. Hans Plümer Nachf. GmbH & Co. KG (nachstehend: "Fürsten-Reform") mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "Lieferanten"). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als Fürsten-Reform ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Fürsten-Reform in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant zu erkennen gegeben hat, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssen.

2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen von Fürsten-Reform sind nur verbindlich, wenn sie in Textform abgegeben oder bestätigt werden. Eine Bestellung ist auch dann wirksam, wenn sie nicht unterschrieben ist.

2.2 Bestellungen von Fürsten-Reform nach Ziffer 2.1 sind vom Lieferanten innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum der Bestellung in Textform anzunehmen (Auftragsbestätigung). Andernfalls kommt ein Vertrag nicht zustande. Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot dar und muss von Fürsten-Reform in Textform angenommen werden. In keinem Fall gilt das Schweigen von Fürsten-Reform als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

2.3 Die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Entwürfen und Mustern durch den Lieferanten ist für Fürsten-Reform kostenlos. Fürsten-Reform vergütet solche Leistungen nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.4 Fordert Fürsten-Reform ein Angebot des Lieferanten an, so ist dieses bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die durch Fürsten-Reform vorgegebenen Spezifikationen und den Wortlaut zu halten. Im Falle von Abweichungen hat er auf diese ausdrücklich hinzuweisen.

2.5 Angebote des Lieferanten werden von Fürsten-Reform nur durch Bestellung in Textform angenommen.

2.6 Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Fürsten-Reform in Textform bestätigt sind.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Erhöhung der Preise z.B. wegen Erhöhung der Lohn-, Rohstoff-, Energie- und sonstigen Kosten des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die Preise sind Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer ist in Angeboten und Rechnungen gesondert auszuweisen. Senkt der Lieferant vor vollständiger Ausführung des Auftrages allgemein die Preise für die in Auftrag gegebenen Leistungen und ist der so herabgesetzte Preis niedriger als der mit Fürsten-Reform vereinbarte Preis, so ist auch Fürsten-Reform der herabgesetzte Preis zu berechnen.

3.2 Der Lieferant liefert frei Haus zu der von Fürsten-Reform benannten Empfangsstelle. Die Kosten für Verpackung, Verladung und Versendung einschließlich der Kosten der Frachtversicherung sowie eventueller sonstiger Versicherungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zahlt Fürsten-Reform den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Zugang der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. In der Wahl des Zahlungsmittels ist Fürsten-Reform frei. Im Falle der Überweisung gilt die Zahlung am Tage des Eingangs des Überweisungsauftrags bei der Bank als erfolgt.

3.4 Sofern nach Art der gelieferten Ware oder einer vereinbarten Installation der Ware oder aufgrund anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen ein Funktionstest oder eine Abnahme durchzuführen ist, beginnt die Zahlungsfrist der Klausel 3.3 mit dem Tag des erfolgreichen Abschlusses des Funktionstests oder der Abnahme, sofern bis dahin eine Rechnung vorliegt, sonst nach Zugang der Rechnung.

3.5 Alle Rechnungen sind unter Bezugnahme auf unsere Bestelldaten an den warenempfangenden Betrieb zu stellen.

3.6 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Fürsten-Reform darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Fürsten-Reform im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere ist Fürsten-Reform berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, soweit ihr Ansprüche aus mangelhaften oder unvollständigen Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

3.8 Der Lieferant kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Anlieferung

4.1 Die Anlieferung soll auf tauschfähigen und unbeschädigten Euro-Paletten, CCG2 (1,95 m inklusive Holz), erfolgen, es sei denn, es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Die einzelnen Ladungsträger sind artikelrein zu packen. Liefert der Lieferant verschiedene Produkte, so sind diese separat zu verpacken und die Verpackungen nach ihrem Inhalt zu kennzeichnen. Transportmittel und Verpackung werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen. Bei sichtbaren Beschädigungen der Transportmittel (defekte und/oder stark verschmutzte Paletten) behält Fürsten-Reform sich vor, die Annahme zu verweigern.

4.2 Die Anlieferungen haben nach Wahl von Fürsten-Reform an deren Zentrale oder an ihre Zweigbetriebe innerhalb der in der Bestellung angegebenen gewöhnlichen Öffnungszeiten sowie unter Berücksichtigung der ebenfalls in der Bestellung angegebenen standortabhängigen Anlieferbedingungen zu erfolgen. Die in der Bestellung angegebenen Versandanschriften können durch schriftliche Mitteilung von Fürsten-Reform bis zur Lieferung geändert werden. Die Lieferung hat bis zum endgültigen Bestimmungsort innerhalb des Geländes und der Gebäude der benannten Empfangsstelle zu erfolgen. Transport und Abladen, sowie gegebenenfalls Aufstellen der Lieferung erfolgen auf Risiko des Lieferanten.

4.3 Mehr- und Mindermengen sowie Teil- oder Vorablieferungen werden nur angenommen, soweit dies schriftlich vor Anlieferung vereinbart oder von Fürsten-Reform bestätigt wurde. Soweit keine Vereinbarung oder Bestätigung vorliegt, kann Fürsten-Reform nach freier Wahl die Mehr- oder Mindermengen sowie Teil- oder Vorablieferungen annehmen oder die Annahme verweigern. Vorzeitige Lieferungen können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt oder eingelagert werden.

4.4 Bei schwerwiegenden und unvorhersehbaren Ereignissen wie höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Kriegsausbruch oder Naturkatastrophen und sonstigen außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegenden und von ihnen nicht zu vertretenden unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren jeweiligen Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Lieferpflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen; dies kann bedeuten, dass Fürsten-Reform auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen entweder verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferung zu von ihr zu bestimmenden Konditionen verlangen darf.

4.5 Transportverpackungen hat der Lieferant im Falle wiederkehrender Belieferung bei der jeweils nächsten Anlieferung kostenlos zurückzunehmen. Im Fall der Einmallieferung sind diese Verpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen ebenfalls kostenlos zurückzunehmen.

4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine vollständig zu übergeben und darauf exakt unsere Bestelldaten anzugeben. Jeder Lieferung ist ein doppelter Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen:

- Bestellnummer,
 - Tag der Bestellung,
 - Lieferdatum,
 - sonstige in der Bestellung geforderte Kennzeichen (z.B. Kontrakt-Nummer, Material-Nummer),
 - Anzahl der gelieferten Gegenstände.
- Mehrkosten, die Fürsten-Reform durch Nichtbeachtung ihrer Versandvorschriften entstehen, sind von dem Lieferanten zu erstatten.

5. Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an die von Fürs-

ten-Reform angegebene Anschrift. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware trägt bis zur Entgegennahme an der Lieferadresse der Lieferant. Die Gefahr geht erst auf Fürsten-Reform über, nachdem die Lieferung an dem gemäß Ziffer 4.2 bestimmten Lieferort übergeben und abgenommen wurde.

6. Liefertermine, Lieferverzug

6.1 Die in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Termine für Lieferung oder Leistung sind bindend.

6.2 Ist bedungen, dass die Leistung des Lieferanten genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist bewirkt werden soll, so kann Fürsten-Reform, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Vertrag zurücktreten oder, falls der Schuldner im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.3 Hält der Lieferant einen kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Liefertermin schuldhaft nicht ein, so gerät er ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug; bei Angabe eines kalendermäßig fixierten Liefertermins mit Ablauf des Tages, bei Angabe einer bestimmten Kalenderwoche mit Ablauf des letzten Arbeitstages dieser Woche, bei Angabe von Kalendermonaten mit Ablauf des letzten Arbeitstages des Monats.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Fürsten-Reform unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Eintritt des Lieferverzuges wird durch eine solche Mitteilung nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch eine Verletzung dieser Informationspflicht bei Fürsten-Reform entstehen.

6.5 Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, so ist Fürsten-Reform – unbeschadet der gesetzlichen Rechte – berechtigt, sich anderweitig einzudecken und den Lieferanten mit dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten, insbesondere der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einen eventuell höheren Preis für die anderweitig bezogene Ware zu belasten (Deckungskauf).

6.6 Sofern nicht der Lieferant einen geringeren oder Fürsten-Reform einen höheren Schaden nachweist, ist Fürsten-Reform berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,25 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.

7. Gewährleistung

7.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jeweils diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Fürsten-Reform, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Soll der Lieferant Verpackungen für Lebensmittel liefern, so hat er insbesondere sicherzustellen, dass die Liefergegenstände zur Verpackung von Lebensmitteln geeignet sind und den am Bestimmungsort geltenden lebensmittelrechtlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, einschließlich europarechtlicher Vorgaben, entsprechen.

Darüber hinaus müssen zu liefernde Waren in allen Punkten den Anforderungen und Spezifikationen von Fürsten-Reform entsprechen.

7.3 Der Lieferant haftet für Vorsatz und jeder Art von Fahrlässigkeit, auch für seine Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung kann nicht summenmäßig beschränkt werden.

7.4 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, ist Fürsten-Reform berechtigt, nach freier Wahl vom Lieferanten entweder Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.5 Liefert der Lieferant zum Zweck der Nacherfüllung neue Ware, so hat er

die mangelhafte Ware zurückzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht innerhalb einer ihm hierzu durch Fürsten-Reform gesetzten angemessenen Frist nach, so ist Fürsten-Reform berechtigt, die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.

7.6 Mängelansprüche stehen Fürsten-Reform uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.7 Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei stichprobenartiger Qualitätskontrolle offen zutage treten (namentlich Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen).

7.8 Als Ort der Ablieferung im Sinne von § 377 HGB gilt der nach Ziffer 4.2 dieser AEB bestimmte Ort. Ihren kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten muss Fürsten-Reform erst nachkommen, wenn die Ware den Ablieferungsort erreicht hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Fürsten-Reform die Ware ausnahmsweise beim Lieferanten abholt.

7.9 Die Rüge offenkundiger Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, sofern sie binnen 12 Arbeitstagen nach Ablieferung beim Lieferanten eingeht. Die Rüge versteckter Mängel gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 12 Arbeitstagen seit Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Als versteckte Mängel gelten insbesondere verbotene Rückstände und Fremdkörper bei den das Endprodukt berührenden Verpackungen.

7.10 Es gelten die gesetzlichen Fristen für Verjährung von Mängelansprüchen. Sie beginnen bei Ablieferung der Ware an der Verwendungsstelle.

8. Produkthaftung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er Fürsten-Reform von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

8.2 Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, Fürsten-Reform etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Fürsten-Reform durchgeführten Rückrufmaßnahme ergeben, nach den Vorschriften der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 670 BGB) zu erstatten. Fürsten-Reform

wird den Lieferanten soweit möglich und zumutbar über den Inhalt und den Umfang von Rückrufmaßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 12 Millionen € zu unterhalten. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit Fürsten-Reform abzustimmen. Stehen Fürsten-Reform weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt; die Deckungssumme wirkt nicht als Haftungsbegrenzung. Das Bestehen der Versicherung ist Fürsten-Reform auf Verlangen nachzuweisen.

9. Gewerbliche Schutzrechte

9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.2 Wird Fürsten-Reform wegen der Verletzung eines an dem Liefergegenstand bestehenden Schutzrechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Fürsten-Reform von diesen Ansprüchen freizuhalten. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Fürsten-Reform aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

10. Werkzeuge

10.1 Werkzeuge, die Fürsten-Reform dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum von Fürsten-Reform und sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Die Werkzeuge sind durch Inventarschilder zu markieren, die auf das Eigentum von Fürsten-Reform hinweisen.

10.2 Werden Werkzeuge vom Lieferanten auf Kosten von Fürsten-Reform hergestellt oder beschafft und bleiben sie zum Zwecke der Herstellung von Liefergegenständen in seinem Besitz, so überträgt der Lieferant Fürsten-Reform das Eigentum an den Werkzeugen nach §§ 929, 930 BGB (Besitzkonstitut).

10.3 Greifen Dritte – insbesondere durch Pfändung – auf die im Eigentum von Fürsten-Reform stehenden Werkzeuge zu, wird der Lieferant sie unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse

hinweisen und Fürsten-Reform unverzüglich hierüber informieren.

10.4 Der Lieferant hat die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Das Bestehen der Versicherung ist Fürsten-Reform unaufgefordert 1 × per anno nachzuweisen. Werden Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen erforderlich, muss der Lieferant sie auf seine Kosten rechtzeitig durchführen.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Fürsten-Reform Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf sonstige Umstände, die dem Lieferanten ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben wurden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit auf sonstige Weise für ihn erkennbar ist.

11.2 Insbesondere hat der Lieferant alle von Fürsten-Reform erhaltenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten; diese bleiben im Eigentum von Fürsten-Reform und sind auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch nach Vertragsende, herauszugeben. Dies gilt auch für Unterlagen, die dem Lieferanten irrtümlich zugehen. Dritten gegenüber dürfen sie, ebenso wie die danach hergestellten Waren, nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Fürsten-Reform offengelegt werden.

11.3 Die Geheimhaltungspflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Braunschweig.

12.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.